

SATZUNG

Deutsche Hilfsgemeinschaft e. V. Freie und Hansestadt Hamburg,
Bürgerweide 38, 20535 Hamburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Träger der Freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen Deutsche Hilfsgemeinschaft e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Durchführung und Betreuung von Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien.
2. Altenhilfe.
3. Bedürftige oder in Not geratenen Menschen zu helfen.
4. Die direkte oder indirekte Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine oder sonstiger Organisationen.
5. Andere Aufgaben, die der Freien Wohlfahrtspflege und Gemeinnützigkeit dienen.

§ 3

Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über die Deutsche Hilfsgemeinschaft ist der/dem Ersten BürgermeisterIn der Freien und Hansestadt Hamburg vorbehalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder

1. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe jedes Mitglied selbst festsetzt. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 25,00 €. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Finanzausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn 7 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen oder der Vorstand dieses aus wichtigem Grund für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vorsitzenden oder einer seiner StellvertreterInnen mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl des Finanzausschusses
 - f) Beschluss zur Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis erfordert.
3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Satzungs- und Zweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, muss der Vorstand beschließen.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf aus dem Kreis der Mitglieder gewählten natürlichen Personen mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.
3. Der Vorstand stellt insbesondere den Wirtschaftsplan auf und koordiniert die Aufgabenerledigung in der Geschäftsstelle. Die laufenden Geschäfte können auf Mitarbeiter delegiert werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Vorstandsmitglieder, die über ihre normale Vorstandstätigkeit hinaus für die DHG tätig sind, können hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Finanzausschuss.

§ 9

Finanzausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel zwei Mitglieder in den Finanzausschuss für vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung Deutsche Hilfsgemeinschaft hat an den Prüfungen ein Teilnahmerecht. Die Prüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr und über das Ergebnis der Prüfung wird die Mitgliederversammlung schriftlich informiert.

§ 10

Verwaltung der Mittel

Der Verein darf sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel nur für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 11

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hamburg, 20.06.2012